

# **Satzung des BMW Männerchor München e.V.**

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereines**

Der Chor wurde am 18.07.1979 als „BMW Männerchor München“ gegründet.

Er hat seinen Sitz in der Stadt München und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden.

Der Verein führt dann den Namen „BMW Männerchor München e.V.“

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere des nationalen und internationalen Liedgutes und Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben, Auftritte im Rahmen von Konzerten und anderen Veranstaltungen. Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der BMW Männerchor e.V. ist Mitglied des Sängerkreises München e.V.

Ferner ist der Verein Mitglied im Sport- und Kultur-Förderverein BMW Group e. V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Sport- und Kultur-Förderverein BMW Group e. V.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **§ 4 – Mitglieder**

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Chorvorstand nach Rücksprache mit der Chorleitung

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um das musikalische Leben im Allgemeinen und/oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Chorleitung ist nicht Mitglied des Vereins und ist für die musikalische Leitung sowie die Profilierung des Chores verantwortlich.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 - Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

Wegen besonderer Belastungen oder anderen außergewöhnlichen Umständen kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft vorübergehend ruhen lassen. Das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu erklären.

## **§ 7 –Amtsausübung, Vergütung, Aufwändungsersatz**

Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, darüber hinaus wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über die Berufung nach §4 und § 5 der Satzung;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleitung.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Abstimmungen bei Wahlen können, sofern keines der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, durch Handzeichen erfolgen. Der Wahlleiter wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 10 - Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart.

Es ist zulässig, dass die Tätigkeit des Schriftführers von einem Vorstandsmitglied zusätzlich ausgeführt wird, das bedeutet Doppelfunktion einer Person. In diesem Fall besitzt diese Person bei einer Abstimmung im Vorstand nur eine Stimme.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt.

Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 11 – Kassenwesen**

Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart in einfacher und verständlicher Weise Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Über Ausgaben beschließt der Vorstand nach Richtlinien der Mitgliederversammlung.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### **§ 12 - Musikalische Leitung**

Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Chorleiter ist für die musikalische Leitung des Chores verantwortlich.

Der Chorleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Der Chorleiter entscheidet über das Programm unter beratender Mitwirkung des Vorstandes.

Über die Durchführbarkeit von Konzerten entscheidet die einfache Mehrheit des erweiterten Vorstandes.

#### **§ 13 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 14 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Sport- und Kultur- Förderverein BMW Group e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Registernummer VR 203939 in Kraft.

München, den 16.11.2011

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.04.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft..